Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Letten“ mit integriertem Grünordnungsplan, Gemeinde Weilersbach, Landkreis Forchheim

A. Präambel

Aufgrund der §§ 8 - 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014, sowie nach Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015, wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ……………. folgende Satzung über den Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Letten“ mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 der BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet „Nahversorgungszentrum“ (§ 11 BauNVO)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind folgende baulichen Anlagen zulässig:
- Lebensmittelvollsortimenter mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1200 m², sowie für dessen Betrieb notwendige Nebenanlagen wie Lagerflächen, Nebenräume, Sozial- und Verwaltungsräume
- Café mit Bäckerei zum Zwecke einer gastronomischen Nutzung mit einem erweiterten Bäckereisortiment inklusive zugehöriger Verzehrflächen und Außenbestuhlung mit max. 350 m² Gesamtfläche
- Tankstelle

Fläche für den Gemeinbedarf
Lagefläche der Gemeinde

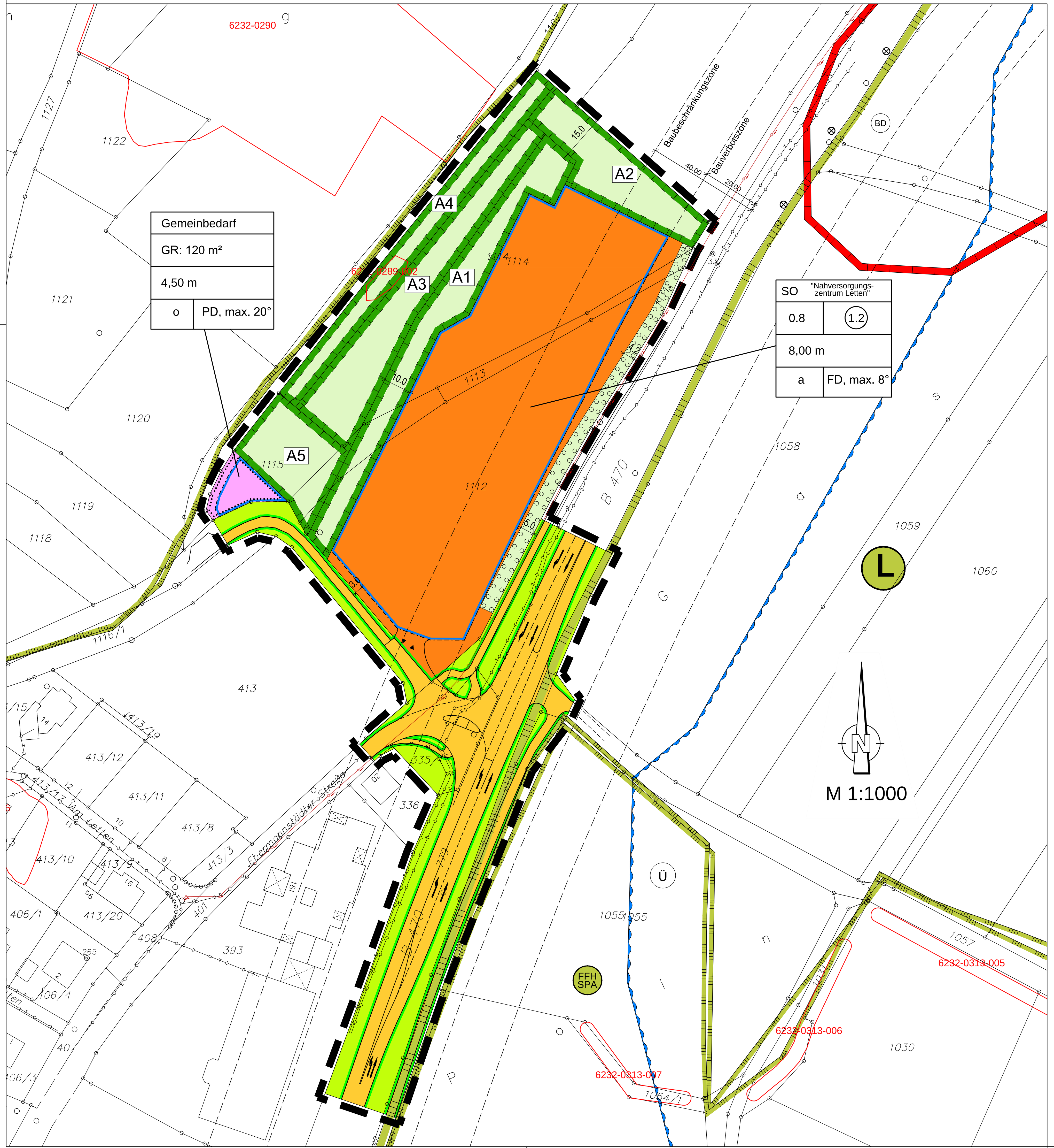

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a der BauNVO)

Sondergebiet

2.1 0,8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß: (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.2 (1,2) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß: (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

Gemeinbedarfsfläche

2.3 Grundfläche
GR 120 m² — Grundfläche als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.4 Nutzungsschablone:

Sondergebiet

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	*Geschossflächenzahl*
Max. Gebäudehöhe	
Bauweise	*Dachgestaltung*

Gemeinbedarfsfläche

Art der baulichen Nutzung	
Grundfläche	
Max. Gebäudehöhe	
Bauweise	*Dachgestaltung*

2.5 Höhenlage der Gebäude
Sondergebiet:
Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses (OK FFB EG) darf eine Höhe von max. 281,30 m ü. NN nicht überschreiten. Die Ermittlung der Höhe erfolgt in der Mitte des Hauses.
Die max. zulässige Flachdachtraufhöhe darf 8,00 m über der OK FFB EG nicht überschreiten.

Gemeinbedarfsfläche:
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (OK FFB EG) wird mit max. 0,3 m über der südlich liegenden öffentlichen Straßenoberkante festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe erfolgt in der Mitte des Hauses.
Die max. zulässige Traufhöhe darf 4,50 m über der OK FFB EG nicht überschreiten. Beim Pultdach gilt die niedrigere Höhe als Traufhöhe.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten

3. Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 a — abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 3 BauNVO; es sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig (Sondergebiet)

o — offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO (Gemeinbedarfsfläche)

3.2 — Baugrenze

3.3 Abweichung von den Abstandsflächen der BayBo (gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO)
Sofern sich unter Ausnutzung der durch die Baugrenzen festgesetzten Bauräume abweichende Abstandsflächen zu Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO ergeben, finden die Abstandflächenregelungen der BayBO auf der Gemeinbedarfsfläche keine Anwendung.

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 — Straßenverkehrsfläche

4.2 — Straßenbegrenzungslinie

4.3 ▲ — Ein- bzw. Ausfahrten

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

5.1 — öffentliche Grünfläche

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

Es sind 10 Bäume gemäß der Pflanzliste im Anhang 1 oder alternativ Säuleneichen (Quercus robur „Fastigiata“) in der dort angegebenen Pflanzqualität in einem möglichst gleichmäßigen Abstand zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall zu ersetzen. Ihre lagemäßige Fixierung ist flexibel und erfolgt in Abhängigkeit der Werbeanlagen.

6.2 Befestigungen
Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen.

6.3 Bepflanzungen
Pro 8 Stellplätze ist ein Baum gemäß Anhang 1 in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen. Ihre lagemäßige Fixierung ist flexibel.

6.4 Rodung von Gehölzen
Die Rodung des Gehölzbestandes hat zum Schutz von brütenden Vögeln im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zu erfolgen.

6.5 Beleuchtung
Für die Ausleuchtung des Sondergebietes sind zum Schutz nachtaktiver Schmetterlinge und anderer Insekten Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA 35 W) oder energieeffiziente LED-Leuchten zu verwenden. Das Licht sollte nur nach unten ausstrahlen (Leuchtenkoffer mit planer Abdeckung), die lichtdurchlässige Abdeckung der Leuchtkörper aus Glas (kein Plexiglas) bestehen und die Lüftung über feine Bohrungen (keine Schlitze) erfolgen. Die Leuchten sollten so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren. Sämtliche Lampentypen, die im Blaubereich abstrahlen wie z.B. superaktinische Röhren, Quecksilberdampflampen usw. sind unzulässig.

6.6 Dachbegrünung
Das Dach des Lebensmittelvollsortimenters ist gemäß den Richtlinien der FFL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) zu mindestens 50% extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten.

6.7 Ausgleichsflächen innerhalb des Planungsgebietes

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Interne Ausgleichsflächen

A1 - Ausführung und Pflege:
Anlage einer dreireihigen standortgerechten Hecke mit heimischen Gehölzen nach der Pflanzliste (Anhang 1: Gehölzliste Sträucher) in der dort beschriebenen Qualität im Pflanzabstand von ca. 1 m und einem Reihenabstand ca. 1 m.
Die restliche Fläche wird mit einer artenreichen Grünlandsaatmischung angesät und extensiv bewirtschaftet. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 01.07. und ab dem 1.10 mit Abfuhr des Mahdgutes oder eine extensive Beweidung. Auf einem Streifen von ca. 5 m soll ein Altgrasstreifen stehen gelassen werden.

A2 - Ausführung und Pflege:
Auf der Fläche wird entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein ca. 2 m hoher Wall aufgeschüttet und begrünt. Der Wall wird mit standortgerechten, heimischen Gehölzen nach der Pflanzliste (Anhang 1: Gehölzliste Sträucher) in der beschriebenen Qualität im Pflanzabstand von ca. 1,5 m und einem Reihenabstand ca. 1,5 m begrünt.
Die restliche Fläche wird mit einer artenreichen Grünlandsaatmischung angesät und extensiv bewirtschaftet. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Zwei Mahden im Jahr ab dem 01.07. und ab dem 1.10 mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung. Auf einem Streifen von ca. 5 m soll ein Altgrasstreifen stehen gelassen werden.

A3 - Ausführung und Pflege:
Anlage einer Streuobstwiese
Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang 1: Gehölzliste Obstbäume) mit einem Abstand von ca. 15 m und einem Reihenabstand von 20 - 25 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen.
Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften: Düngung und Pflanzenschutz der Bäume nur in Absprache mit dem Kreisfachberater für Obstbau, falls unabdingbar zum Erhalt der Bäume. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 01.07. und ab dem 1.10 mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung. Eine Baumscheibenmulchung ist zulässig.

A4 - Pflege:
Die Hecke entlang des Wirtschaftsweges ist in ihrem jetzigen Zustand und durch folgende Pflegemaßnahmen zu erhalten:
Die Hecke wird alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Die Abschnitte sind jeweils 20 m lang. Und der Zeitraum zwischen den zu pflegenden Abschnitten beträgt 5 Jahre.
Die Pflege ist unter Beachtung der Vogelbrutzeit nur vom 01.10 bis zum 28.02 durchzuführen.

A5 - Pflege:
Die Fläche stellt eine feuchte Wiesenbrache mit Einzelbäumen und einer randlichen Hecke dar.
Die Fläche darf in ihrem jetzigen Zustand nicht verschlechtert werden und wird der Sukzession überlassen.
Nur gelegentliche Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes, Dünger und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.
Heckenpflege: Die Hecke wird alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Die Abschnitte sind jeweils 20 m lang. Und der Zeitraum zwischen den Abschnitten beträgt 5 Jahre.

Externe Ausgleichsfläche:
Durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind 841 m² extern auszugleichen.
Anlage einer Streuobstwiese auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 769, Gemarkung Reifenberg.

Ausführung und Pflege:
Die Obstbäume sind als Hochstämme (Pflanzqualität s. Anhang 1: Gehölzliste Obstbäume) mit einem Abstand von ca. 15 m und einem Reihenabstand von 20 - 25 m zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen.
Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften: Düngung und Pflanzenschutz der Bäume nur in Absprache mit dem Kreisfachberater für Obstbau, falls unabdingbar zum Erhalt der Bäume. Keine Düngung, kein Pflanzenschutz auf der Wiesenfläche. Es erfolgen zwei Mahden im Jahr ab dem 01.07. und dem 1.10. mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung. Eine Baumscheibenmulchung ist zulässig.

Lageplan im Maßstab 1:5000:

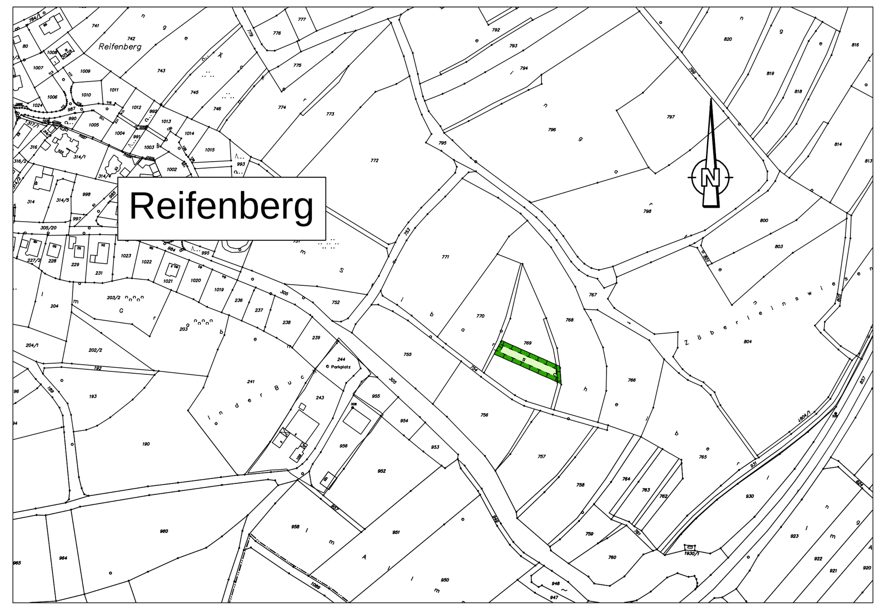

7. Festsetzungen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Anlieferzone, Verbundanlage und Kühlaggregat sind nur an der nordwestlichen Gebäudeseite des künftigen Einkaufsmarktes zulässig.

7.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente tags und nachts im Sondergebiet „Nahversorgungszentrum Letten“ (SO) (Emissionshöhe 1 m)

	LEK tags	LEK nachts
SO	62 dB(A)/m²	47 dB(A)/m²

7.3 Die Einhaltung der festgesetzten Emmissionskontingente ist im Baugenehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Berechnung nach TA Lärm nachzuweisen.

8. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

8.1 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

8.2 Zufahrten
Unmittelbare Zugänge und Zufahrten von dem Grundstück zur B 470 sind nicht zulässig. Bestehende Zufahrten sind aufzulassen.

8.3 Blendschutz
Zur Vermeidung einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 470 wird als Blendschutzeinrichtung im Bereich der Parkplätze ein ca. 1 m hoher Wall aufgeschüttet und begrünt.

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachformen
FD, PD — Zulässig sind Flachdächer (FD) bis zu einer Neigung von max. 8,0 Grad (Sondergebiet) Pultdächer sind bis zu einer Neigung von max. 20,0 Grad zulässig (Gemeinbedarfsfläche).

1.2 Dacheindeckung
Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien.

2. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

2.1 Anzahl der Stellplätze
Die Stellplätze sind gem. der aktuellen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) nachzuweisen

2.2 Lage
Die Anlage von oberirdischen Stellplätzen und Nebenanlagen ist innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Nebenanlagen nicht zulässig.

2.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen
Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind bis zu einer Größe von 30 m² zulässig. Garagen und Carports sind nicht zulässig.

3. Einfriedungen
Zäune dürfen eine Gesamthöhe von 2,0 m nicht überschreiten. Zäune sind gemäß der Gehölzliste (s. Anhang) zu hinterpflanzen.
Anstelle von Zäunen ist die Anpflanzung von freiwachsenden oder geschnittenen Hecken bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Die Verwendung nicht heimischer, nicht standortgerechter Pflanzen ist hierfür unzulässig.
Einfriedungen und Pflanzungen im Bereich von Sichtfeldern dürfen eine Höhe von max. 0,80 m über dem Straßenniveau nicht überschreiten.

4. Sonstige gestalterische Festsetzungen

4.1 Versorgungsleitungen
Oberirdische Versorgungsleitungen (z.B. Strom-, Telefon- oder TV-Leitungen) sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht zulässig.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

4.2 Werbeanlagen
Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.

Jenseits der Anbauverbotszone ist Werbung mit folgenden Einschränkungen zulässig:
a) Die Werbung darf nur an Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein.
b) Die Werbung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist.
c) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
d) Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
e) Werbeanlagen sind gestalterisch auf die baulichen Anlagen und aufeinander abzustimmen; das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild darf nicht verunstaltet oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Laser-Lichteffekten, Sky-Beamer oder vergleichbare Anlagen.

4.3 Mülltonnen und Abfallcontainer
Mülltonnen und Abfallcontainer sind zu verkleiden.
Die Müllbehälter sind am Tage der Abholung an durchgehend befahrenen Straßen bereitzustellen.

C. Hinweise

1. 1113 — Flurstücksnummer

2. — bestehende Grundstücksgrenze

3. Sonnenkollektoren
Sonnenkollektoren sind bei nach Süden geneigten Dächern zulässig, wenn sie im Gefälle der Dachhaut verlegt sind.

4. Entwässerung/Versickerung
Im Geltungsbereich anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen, sofern sich der örtliche Baugrund dafür eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) mind. 1,0 m beträgt und sich keine Verunreinigungen (Altlasten) im Boden befinden. Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen.

5. Grundwasser
Im Zuge der Geländeabtragsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

6. Oberboden/Boden
Der besondere Schutz des Oberbodens ist zu beachten. Es gelten die sonstigen Vorgaben zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV. Im Gebiet anfallender Oberboden ist profilgerecht zu lösen und geordnet in Mieten zu lagern. Er ist bevorzugt innerhalb des Baugrundstücks in Gehölz- und/oder Ansaatflächen wieder einzubringen oder extern als Oberboden wiederzuverwenden.

7. Bodendenkmal
Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seehof / Memmelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung.
Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

8. Altlastverdacht
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

D. Nachrichtliche Übernahmen

1. — Bauverbotszone/Baubeschränkungszone
2. (BD) — Bodendenkmal
3. (L) — Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“
4. (FFH SPA) — FFH-Gebiet / SPA
5. (Ü) — Überschwemmungsgebiet
6. 6232-0290 — Biotope
7. — Versorgungsleitung Telekom (unterirdisch)

Anhang 1
Gehölzliste

Bäume: (Hochstamm 3xv mB StU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 - 100 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm StU 8-10)
Apfel
Birne
Süßkirsche
Walnuss
Zwetschge

E. **Verfahrensvermerke**

1. Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom *23.07.2015 / 22.01.2016* die Aufstellung des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Letten“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am *31.07.2015 / 29.01.2016* ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Letten“ in der Fassung vom *22.01.2016* hat in der Zeit vom *05.02.2016* bis *07.03.2016* stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Letten“ in der Fassung vom *22.01.2016* hat in der Zeit vom *05.02.2016* bis *07.03.2016* stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Letten“ in der Fassung vom *24.05.2016* wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom *24.06.2016* bis *25.07.2016* beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum Letten“ in der Fassung vom *24.05.2016* wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom *24.06.2016* bis *25.07.2016* öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Weilersbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom *11.08.2016* den Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Letten“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom *11.08.2016* als Satzung beschlossen.

Gemeinde Weilersbach, den ....

(Siegel)

....
Gerhard Amon
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt
Gemeinde Weilersbach, den ....

(Siegel)

....
Gerhard Amon
Erster Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Letten“ wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Weilersbach, den ....

(Siegel)

....
Gerhard Amon
Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
"NAHVERSORGUNGSZENTRUM LETTEN"
mit integriertem Grünordnungsplan
GEMEINDE WEILERSBACH
LANDKREIS FORCHHEIM

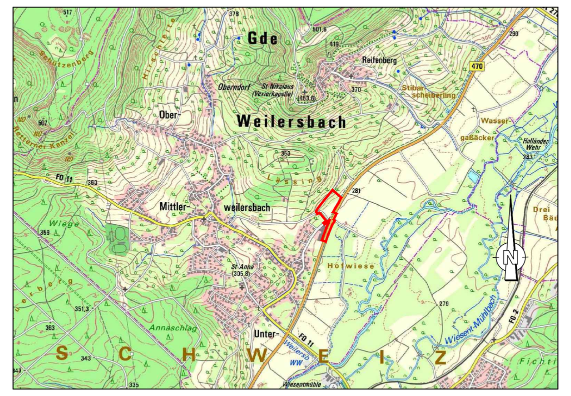

Fassung vom 11.08.2016

WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG MARKUSSTRASSE 2
TEL.: 0951/980040 FAX: 0951/9800444